

STUDIENPLAN für das LEHRAMTSSTUDIUM
an der Fakultät für Kulturwissenschaften
an der
UNIVERSITÄT KLAGENFURT
(gültige Version ab 1.10.2011)

INHALT

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Bildungsziele
- § 2 Qualifikationsprofil
- § 3 Umfang und Gliederung des Studiums
- § 4 Grundsätze für die Gestaltung des Lehramtsstudiums
- § 5 Arten der Lehrveranstaltungen

2. Abschnitt: Pädagogische Ausbildung und Schulpraktikum

- § 6 Ausbildungsziele der Pädagogischen Ausbildung
- § 7 Aufbau der Pädagogischen Ausbildung
- § 8 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 9 Anerkennung von Prüfungen für AbsolventInnen der Lehramtsprüfung an einer Pädagogischen Akademie
- § 10 Schulpraktikum

3. Abschnitt: Fächerübergreifendes Projektstudium

- § 11 Regelung des Fächerübergreifenden Projektstudiums
- § 12 entfällt
- § 13 entfällt

4. Abschnitt: Prüfungsordnung

- § 14 Lehrveranstaltungsprüfungen
- § 15 Erste Diplomprüfung
- § 16 Diplomarbeit
- § 17 Zweite Diplomprüfung

5. Abschnitt: Die Unterrichtsfächer

5.1. DEUTSCH

- § 18 Fachspezifische Ausbildungsziele
- § 19 Aufbau des Studiums
- § 20 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 21 entfällt
- § 22 Lehrveranstaltungen aus den Fächern des ersten Studienabschnitts
- § 23 Lehrveranstaltungen aus den Fächern des zweiten Studienabschnitts
- § 24 Voraussetzungen für die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen
- § 25 Fachspezifische Ergänzung der Prüfungsordnung

- § 26 Empfohlene Lehrveranstaltungen für die freien Wahlfächer
- § 27 Zulassungsbestimmungen für AbsolventInnen der Lehramtsprüfung für das Unterrichtsfach Deutsch an einer Pädagogischen Akademie

5.2. ENGLISCH

- § 28 Fachspezifische Ausbildungsziele
- § 29 Aufbau des Studiums
- § 30 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 31 entfällt
- § 32 Lehrveranstaltungen aus den Fächern des ersten Studienabschnitts
- § 33 Lehrveranstaltungen aus den Fächern des zweiten Studienabschnitts
- § 34 Voraussetzungen für die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen
- § 35 Fachspezifische Ergänzung der Prüfungsordnung
- § 36 Empfohlene Lehrveranstaltungen für die freien Wahlfächer
- § 37 Zulassungsbestimmungen für AbsolventInnen der Lehramtsprüfung für das Unterrichtsfach Englisch an einer Pädagogischen Akademie

5.3 FRANZÖSISCH

- § 38 Fachspezifische Ausbildungsziele
- § 39 Aufbau des Studiums
- § 40 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 41 entfällt
- § 42 Lehrveranstaltungen aus den Fächern des ersten Studienabschnitts
- § 43 Lehrveranstaltungen aus den Fächern des zweiten Studienabschnitts
- § 44 Voraussetzungen für die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen
- § 45 Fachspezifische Ergänzung der Prüfungsordnung
- § 46 Empfohlene Lehrveranstaltungen für die freien Wahlfächer

5.4. GESCHICHTE, SOZIALKUNDE UND POLITISCHE BILDUNG

- § 47 Fachspezifische Ausbildungsziele
- § 48 Aufbau des Studiums
- § 49 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 50 entfällt
- § 51 Lehrveranstaltungen aus den Fächern des ersten Studienabschnitts
- § 52 Lehrveranstaltungen aus den Fächern des zweiten Studienabschnitts
- § 53 Voraussetzungen für die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen
- § 54 Fachspezifische Ergänzung der Prüfungsordnung
- § 55 Empfohlene Lehrveranstaltungen für die freien Wahlfächer
- § 56 Zulassungsbestimmungen für AbsolventInnen der Lehramtsprüfung für das Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung an einer Pädagogischen Akademie

5.5 ITALIENISCH

- § 57 Fachspezifische Ausbildungsziele
- § 58 Aufbau des Studiums
- § 59 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 60 entfällt
- § 61 Lehrveranstaltungen aus den Fächern des ersten Studienabschnitts
- § 62 Lehrveranstaltungen aus den Fächern des zweiten Studienabschnitts

- § 63 Voraussetzungen für die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen
- § 64 Fachspezifische Ergänzung der Prüfungsordnung
- § 65 Empfohlene Lehrveranstaltungen für die freien Wahlfächer

5.6. SLOWENISCH

- § 66 Fachspezifische Ausbildungsziele
- § 67 Aufbau des Studiums
- § 68 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 69 entfällt
- § 70 Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts
- § 71 Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts
- § 72 Voraussetzungen für die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen
- § 73 Fachspezifische Ergänzung der Prüfungsordnung
- § 74 Empfohlene Lehrveranstaltungen für die freien Wahlfächer
- § 75 Zulassungsbestimmungen für AbsolventInnen der Lehramtsprüfung für das Unterrichtsfach Slowenisch an einer Pädagogischen Akademie

ANHANG:
ECTS-Punkte

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Bildungsziele

Das Lehramtsstudium an der Universität Klagenfurt vermittelt eine wissenschaftliche Berufsvorbildung und ist dabei folgenden allgemeinen Bildungszielen verpflichtet:

1. Bildung durch Wissenschaft;
2. Förderung der Interessen an der Wissenschaft und des Verständnisses für ihre soziale und kulturelle Bedeutung;
3. Entwicklung von Toleranz, demokratischem Verhalten, Solidarität und Wahrnehmung der Verantwortung gegenüber der menschlichen Gesellschaft und gegenüber der Natur;
4. Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten;
5. Achtung der Gleichwertigkeit von Frauen und Männern.

§ 2 Qualifikationsprofil

Primäres Ziel der Lehramtsstudien ist die wissenschaftliche (fachliche, fachdidaktische und pädagogische) Vorbereitung auf das Lehramt an Mittleren und Höheren Schulen. Die Studierenden werden dazu qualifiziert, die Bildungsziele des österreichischen Schulwesens verantwortungsvoll zu realisieren. Sie lernen an ihrer eigenen Persönlichkeit zu arbeiten, entwickeln in Ansätzen eine Berufsrollen-Identität und richten ihr individuelles Studium darauf hin aus.

Dabei lassen sich analytisch drei Bereiche von Kompetenzen unterscheiden, die jedoch nicht getrennt, sondern nur in integrativer Weise erwerbbar sind:

- Fähigkeit zum konstruktiven und kritischen Umgang mit dem Fachwissen
- Kompetenzen zur Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen
- soziale Kompetenzen und die Fähigkeit, diese anderen zu vermitteln

Diese Qualifikationen können im Rahmen einer verantwortungsvollen wissenschaftlichen Ausbildung nur grundgelegt werden. Sie müssen in einer zweiten Phase der Ausbildung (Unterrichtspraktikum) weiter entwickelt und schließlich in einer Adritten Phase durch selbstständige Fortbildung ständig erhöht werden.

Diese umfassende Ausbildung, die umfangreicher ist als die eines Diplomstudiums, qualifiziert die AbsolventInnen der Lehramtsstudien in ausgezeichneter Weise auch für eine Reihe von anderen Berufsfeldern, beispielsweise für Aufgaben im Bereich der formalen Erwachsenenbildung, der informellen Bildung und der Medien.

1. Fähigkeit zum konstruktiven und kritischen Umgang mit dem Fachwissen

Diese Fähigkeit erfordert eine besonders hohe inhaltliche Kompetenz der künftigen Lehrkräfte, die in der Lage sein müssen, die jeweiligen Fachinhalte reflektiert auszuwählen, zu begründen, im Zusammenhang mit der Lebenswelt ihrer SchülerInnen in sprachlich angemessener Form darzustellen und entsprechende Vertiefungsmöglichkeiten anzubieten.

Solide Grundkenntnisse im jeweiligen Fach sind deshalb die unerlässliche Basis jeder

wissenschaftlichen LehrerInnenausbildung. Doch längst geht es nicht mehr ausschließlich darum, Wissen zu erwerben. Vielmehr wird zugleich mit dem Wissenserwerb auch die Fähigkeit angelegt, Wissen selbstständig zu erweitern und den eigenen Lernprozess unter Verwendung aller verfügbaren Medien zu organisieren. Insbesondere die Nutzung der Möglichkeiten der Informationstechnologie ist Bestandteil der Ausbildung wie auch Ziel der Qualifikation für den Lehrberuf.

Entscheidend dafür ist, sich im Studium nicht nur mit den Inhalten des Faches, sondern auch mit dessen Sinnfragen und Zielen auseinanderzusetzen. Es werden deswegen gerade für Lehramtsstudierende Lehrveranstaltungen angeboten, die zur Reflexion mit der Philosophie des jeweiligen Faches herausfordern.

Es wird auch berücksichtigt, dass die inhaltlichen Anforderungen der Schulfächer teilweise nicht mit dem Kernbereich des Studienfaches übereinstimmen. Deshalb werden für Lehramtsstudierende gegebenenfalls entsprechende Lehrveranstaltungen angeboten.

2. Kompetenzen zur Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen

Die fachwissenschaftliche Ausbildung stellt das Hauptkontingent an Lehrveranstaltungen. Sie ist daher auch der am stärksten prägende Faktor für die Entwicklung der jeweiligen Lernkultur. Die Art der fachwissenschaftlichen Vermittlung ist entscheidend für die Herausbildung der didaktischen, pädagogischen und sozialen Kompetenzen der künftigen Lehrkräfte. Gerade in der fachwissenschaftlichen Ausbildung müssen die Studierenden daher Erfahrungen mit selbstständigem Arbeiten, Teamarbeit, Projekten, mit der Aufbereitung und Präsentation von Wissen und der Evaluation von Lehr- und Lernprozessen machen.

Aufgabe der fachdidaktischen bzw. pädagogischen Lehrveranstaltungen ist es, die Studierenden mit den Grundfragen des jeweiligen Unterrichtsfaches zu konfrontieren, um sie zu befähigen, Lehrstoffe gezielt auszuwählen und aufzubereiten. Weiters geht es darum, ein breites Methodenrepertoire aufzubauen und die Fähigkeit zur kritischen Evaluation der eigenen Arbeit sowie von Lernprozessen zu entwickeln. Dazu gehört auch, die Studierenden zu einer bewussten Auseinandersetzung mit tradierten Vorstellungen von Lehren und Lernen zu veranlassen, um ihnen den Aufbau einer selbstständigen Lehrer-Persönlichkeit zu ermöglichen.

Zu den wesentlichen Inhalten der pädagogischen Ausbildung zählen darüber hinaus die Bearbeitung der institutionellen Bedingungen des österreichischen Schulwesens sowie der berufsrelevanten Aspekte des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen. Dazu gehört die Vermittlung von Erkenntnissen über Erziehung und Sozialisation ebenso wie über Koedukation, interkulturelle Bildung und das gemeinsame Lernen von Menschen mit und ohne Behinderungen. Weitere Inhalte stehen im Zusammenhang mit Kooperation, Planung und Management in einer sich selbst entwickelnden Schule.

Durch Konfrontation mit der Schulpraxis bekommen die Studierenden ferner Anstöße, ihr Fachwissen neu zu organisieren, elementare Lücken gezielt zu schließen und die ihnen entsprechenden Formen der Vermittlung und des Lehrens zu erproben. Das gesetzlich verankerte Schulpraktikum ermöglicht nur eine erste Orientierung. Deshalb werden möglichst viele fachdidaktische und pädagogische Lehrveranstaltungen ebenfalls mit schulpraktischem Bezug durchgeführt. Dies geschieht zum Beispiel durch:

- Einbeziehung von Lehrkräften als Lektoren bzw. Lektorinnen

- Exkursionen, Hospitationen im Rahmen von Lehrveranstaltungen
- Kooperation mit Partnerschulen, die den Studierenden eine Erprobung von Unterrichtsentwürfen ermöglichen
- Beteiligung der Studierenden an schulischen Projekten.

3. Soziale Kompetenzen und die Fähigkeit, diese anderen zu vermitteln

Dem Funktionswandel der Schule entsprechend genügt es nicht mehr, die erforderlichen Fähigkeiten ausschließlich als Lehrkompetenzen zu konzipieren. LehrerInnen müssen heute Schule gestalten und in der Schule Lernen organisieren können. Das sind vor allem soziale und kommunikative Kompetenzen:

- Kommunikative Fähigkeiten
- Präsentation und Darstellung
- Teamfähigkeit
- Fähigkeit zum konstruktiven Umgang mit Ungleichheiten und Differenzen (Geschlecht, Kultur, soziale Schicht usw.)
- Fähigkeit zum konstruktiven Umgang mit Konflikten

Wesentlich ist, dass diese Kompetenzen nicht neben, sondern in enger Verbindung mit den fachlichen Kompetenzen gelehrt und erworben werden. Die Studierenden werden deshalb dazu qualifiziert, sich die vielfältigen Anknüpfungspunkte ihrer Fächer mit sozialen Kompetenzen bewusst zu machen und sie praktisch zu verbinden. Wieder gilt, dass die Grundlage für die Ausbildung dieser Fähigkeiten die entsprechende Gestaltung der fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen ist. In den pädagogischen und fachdidaktischen Lehrveranstaltungen, nicht zuletzt im Fächerübergreifenden Projektstudium, wird darüber hinaus systematisch und gezielt an diesen Kompetenzen gearbeitet.

§ 3 Umfang und Gliederung des Lehramtsstudiums

- (1) Das Lehramtsstudium umfasst das Studium zweier Unterrichtsfächer. Es dauert 9 Semester. Das Studium jedes geistes- und kulturwissenschaftlichen Unterrichtsfaches besteht aus 80 Semesterstunden.
- (2) Das Lehramtsstudium gliedert sich in zwei Studienabschnitte mit vier bzw. fünf Semestern. Die Studieneingangsphase ist Bestandteil des ersten Studienabschnitts.
- (3) Von den 80 Semesterstunden für ein Unterrichtsfach aus den Geistes- und Kulturwissenschaften entfallen 52 Stunden auf die fachwissenschaftliche Ausbildung, 11 Stunden auf die fachdidaktische Ausbildung, 7 Stunden auf die pädagogische Ausbildung und 2 Stunden auf das fächerübergreifende Projektstudium. 8 Semesterstunden entfallen auf freie Wahlfächer.
- (4) Die Gesamtanzahl der Semesterstunden für das Fach Pädagogische Ausbildung beträgt einheitlich 14 Stunden, unabhängig davon, welches zweite Unterrichtsfach gewählt wurde. Davon werden 2 Semesterstunden im Rahmen des Fächerübergreifenden Projektstudiums absolviert.
- (5) Die Gesamtanzahl der Semesterstunden für das Fächerübergreifende Projektstudium beträgt

6 Stunden, die sich aus jeweils 2 Stunden pro Unterrichtsfach und 2 Stunden Pädagogik zusammensetzen.

- (6) Im zweiten Studienabschnitt ist das Schulpraktikum in der Dauer von 12 Wochen zu absolvieren.
- (7) Bei innerem fachlichen Zusammenhang der für das freie Wahlfach absolvierten Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 6 Semesterstunden kann das freie Wahlfach sinngemäß im Sinne eines Zusatzqualifikationsnachweises benannt werden. Einen entsprechenden Antrag hat die Studentin oder der Student an die Studiendekanin oder den Studiendekan zu stellen.

§ 4 Grundsätze für die Gestaltung des Lehramtsstudiums

- (1) Bei der Auswahl der Lehrinhalte sind die Anforderungen des Qualifikationsprofils und die allgemeinen und fachspezifischen Ziele zu beachten.
- (2) Diese Ziele werden mittels forschungs- und wissenschaftsgeleiteter Lehre angestrebt.
- (3) In der Lehre wird auf ein Höchstmaß an Qualität, auf das Schaffen von Leistungsanreizen, die Begabtenförderung, sowie die Förderung selbstständigen Arbeitens und der Teamarbeit geachtet.
- (4) Auf die didaktische Vorbildfunktion der fachlichen und fachdidaktischen Ausbildung wird bei der Gestaltung der Studien besondere Rücksicht genommen.
- (5) Studierende sind aktiv an ihrer Bildung und Ausbildung Mitwirkende und Mitverantwortliche. Daher wird ihnen zur Wahrung ihrer Lernfreiheit die Möglichkeit zur Schwerpunktbildung und zum Kennenlernen einer Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen, Inhalte und Methoden gegeben.
- (6) Zur Vertiefung der sprachlichen und kulturellen Kompetenzen und der Förderung der internationalen Mobilität der Studierenden wird die Durchführung anrechenbarer Auslandsstudien oder die Tätigkeit als FremdsprachenassistentIn ebenso wie die Teilnahme an Austauschprogrammen und an Exkursionen dringend empfohlen.

§ 5 Arten der Lehrveranstaltungen

Die Arten der Lehrveranstaltungen sind in den Abschnitten 2 (Pädagogische Ausbildung und Schulpraktikum) und 3 (Fächerübergreifendes Projektstudium) sowie in den Abschnitten für die einzelnen Unterrichtsfächer festgelegt.

2. Abschnitt

Pädagogische Ausbildung und Schulpraktikum

§ 6 Ausbildungsziele der pädagogischen Ausbildung

Ziel der Pädagogischen Ausbildung ist es, Einblick in pädagogische, psychologische und soziologische Grundlagen zu geben. Die Studierenden sollen befähigt werden, dieses Wissen im Berufsalltag aus der Perspektive persönlicher Erfahrungen sowie institutioneller und gesellschaftlicher Herausforderungen zu reflektieren, weiter zu vertiefen und vor allem anzuwenden. Im Rahmen der Ausbildung ist zu beachten, dass berufsrelevante Erkenntnisse und Einsichten aus der Wechselwirkung von theoretischem und praktischem Wissen resultieren und dass der Lehrberuf im Spannungsfeld verschiedenartiger kultureller, sozialer, politischer und ökonomischer Anforderungen ausgeübt wird.

Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden,

eigene Erfahrungen mit Lernen und Unterricht sowie Anforderungen, Probleme und Fragen des Lehrberufs in einen größeren gesellschaftlichen Zusammenhang einzuordnen und zu reflektieren;

- a. Voraussetzungen und Ergebnisse von Lernprozessen zu analysieren und auszuwerten sowie Begabungen, Auffälligkeiten und Lernprobleme zu erkennen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen;
- b. die Vielfalt menschlicher Ausdrucksweisen zuzulassen und im Sinne Integrativer Pädagogik zu gestalten (Geschlecht, Begabung, Religion, Sprache, Ethnie, ...);
- c. die Fähigkeit zur situationsadäquaten Kommunikation und Kooperation mit Lernenden, KollegInnen und anderen am Bildungsprozess beteiligten Personen zu entwickeln;
- d. allgemeine gesellschaftliche Entwicklungen und ihre Auswirkungen auf die Schule wahrzunehmen, kritisch zu hinterfragen und entsprechend darauf zu reagieren.

§ 7 Aufbau der Pädagogischen Ausbildung

- (1) Im ersten Studienabschnitt sind 4 Semesterstunden, im zweiten Studienabschnitt sind 10 Semesterstunden zu absolvieren.

Teilprüfungsgebiete der beiden Studienabschnitte sind:

- (2) Erster Studienabschnitt

1. Orientierung im Studien- und Berufsfeld	PS/PX	2 SSt.	2 ECTS
2. Kinder und Jugendliche erziehen und bilden	VP	2 SSt.	2 ECTS

- (3) Die Lehrveranstaltung „Orientierung im Studien- und Berufsfeld“ (PS/PX 2 SSt., 2 ECTS) ist der Studieneingangs- und Orientierungsphase (§ 66 Abs. 1 und 1.a UG vom 1.3.2011) zugeordnet und an sie ist das Orientierungspraktikum der schulpraktischen Ausbildung (vgl. §10) gekoppelt.

- (4) Zweiter Studienabschnitt

1. Schule und Unterricht entwickeln	VK	2 SSt.	2 ECTS
2. Schule und Umfeld	VP	2 SSt.	2 ECTS
3. Aktuelle Themen	PS/KU/VK/VP/VX/KX/PX	4 SSt.	4 ECTS
(z.B. Alternative Lernformen/Schulmodelle, Koedukation, Konfliktmanagement, Integrative Pädagogik, Lernaufgaben)			
4. Fächerübergreifendes Projektstudium	KU	2 SSt.	2 ECTS

(siehe § 12 Abs. 4 Z 2)

- (5) Teilprüfungsgebiete aus dem Bereich Aktuelle Themen dürfen je nach Anmeldevoraussetzungen auch im 1. Studienabschnitt absolviert werden.
- (6) Empfohlener Semesterplan der pädagogischen Ausbildung und des Projektstudiums (siehe 3. Abschnitt) sowie Zuordnung von ECTS-Punkten

Sem.	Teilprüfungsgebiete	SSSt.	ECTS
1./2.	Orientierung im Studien- und Berufsfeld	2	2
3.	Kinder und Jugendliche erziehen und bilden	2	2
5.	Aktuelle Themen aus Pädagogik	2	2
6.	Schule und Unterricht entwickeln	2	2
7.	Schule und Umfeld	2	2
8.	Fächerübergreifendes Projektstudium I und II**	6*	8*
	Aktuelle Themen aus Pädagogik	2	2

* 4 dieser Stunden und 6 dieser ECTS-Punkte sind den jeweiligen Fachdidaktiken zuzurechnen.

** wird das Fächerübergreifende Projektstudium über zwei Semester angeboten, so ist die Absolvierung im 7. und 8. Semester empfohlen

§ 8 Arten der Lehrveranstaltungen

- (1) Es gibt folgende Arten von Lehrveranstaltungen:
1. Vorlesung
 2. Kurs
 3. Proseminar
 4. Vorlesung mit Lehrveranstaltung gemäß Z 2 und 3
 5. Exkursion
 6. Vorlesung, Kurs, Proseminar mit Exkursion
- (2) Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen Prüfungsakt statt, der mündlich oder schriftlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann.
- (3) Kurse (KU) sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden die Lehrinhalte gemeinsam mit den Lehrenden erfahrungs- und anwendungsorientiert bearbeiten.
- (4) Proseminare (PS) sind Vorstufen der Seminare. Sie haben Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarisch Probleme des Faches durch Referate, Diskussionen und Fallerörterungen zu behandeln.
- (5) Vorlesungen mit Kurs (VK) bzw. Proseminar (VP) setzen sich aus einem Vorlesungsteil und einem Kurs- bzw. Proseminarteil zusammen, die didaktisch eng miteinander verknüpft sind und gemeinsam beurteilt werden.
- (6) Exkursionen (EX) sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden die Lehrinhalte gemeinsam mit den Lehrenden im Wesentlichen außerhalb der Universität bearbeiten.
- (7) Vorlesungen mit Exkursion (VX), Kurs mit Exkursion (KX) bzw. Proseminar mit Exkursion (PX) setzen sich aus einem Vorlesungs-, Kurs- bzw. Proseminarteil und einer Exkursion zusammen, die didaktisch eng miteinander verknüpft sind und gemeinsam beurteilt werden.
- (8) Entsprechend § 1 Z 6 Teil B der Satzung der Universität Klagenfurt sind in den Lehrveranstaltungen gemäß Abs. 1 Z 2 bis 6 Prüfungen immanent.

§ 9 Anerkennungsbestimmungen für die pädagogische Ausbildung für Absolventinnen und Absolventen der Lehramtsprüfung an einer Pädagogischen Akademien bzw. Pädagogischen Hochschulen:

Studierenden, welche die Lehramtsprüfung an einer Pädagogischen Akademie bzw. Pädagogischen Hochschule für die Hauptschulen oder die Polytechnische Schulen abgeschlossen haben, werden der erste Studienabschnitt und folgende Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts für die pädagogische Ausbildung angerechnet:

- | | | |
|----------------------|--------|--------|
| 1. Schule und Umfeld | 2 SSt. | 2 ECTS |
| 2. Aktuelle Themen | 2 SSt. | 2 ECTS |

§ 10 Regelung der schulpraktischen Ausbildung

Die gesamte schulpraktische Ausbildung an der Universität Klagenfurt dauert 12 Wochen (Anlage 1, Z 3.6 UniStG) bzw. 150 Stunden (Verordnung für die schulpraktische Ausbildung §62 BGBl. I -Verordnung vom 30.Dez. 2005- Nr. 165) für beide Unterrichtsfächer.

(1) Aufbau der schulpraktischen Ausbildung

1. Orientierungspraktikum: 30 Stunden
2. Schulpraktikum: 120 Stunden (60 je Unterrichtsfach)

(2) Orientierungspraktikum

1. Das Orientierungspraktikum besteht aus einer Einheit (gemeinsam für beide Unterrichtsfächer) die 30 Stunden beträgt. (2 ECTS Punkte)
2. Es wird im Rahmen der pädagogischen Lehrveranstaltung „Orientierung im Studien- und Berufsfeld“ absolviert.
3. Der genaue Ablauf und die dazugehörigen Anforderungen müssen im Rahmen der Lehrveranstaltung zu Beginn festgelegt werden.
4. Das Orientierungspraktikum gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn der Nachweis über die Erfüllung der vorgeschriebenen und vereinbarten Anforderungen erbracht ist und die zugehörige Lehrveranstaltung positiv abgeschlossen wurde.
5. Wurde die Lehrveranstaltung „Orientierung im Studien- und Berufsfeld“ vor der Einführung des Orientierungspraktikums positiv abgeschlossen, so gilt das Orientierungspraktikum als absolviert.
6. Ziel dieses Praktikums ist, dass Studierende erste Einblicke in die Anforderungen im Lehrberuf und die professionelle Erziehungs- und Bildungsarbeit gewinnen können. Weiters soll die Relevanz der Lehramtsstudiums für die Kompetenzentwicklung zum Lehrberuf bewusst gemacht und in Ansätzen praktisch erlebt werden.

(3) Schulpraktikum

1. Das Schulpraktikum besteht aus zwei Einheiten (eine Einheit pro Unterrichtsfach), die jeweils 60 Stunden betragen. (jeweils 7 ECTS Punkte)
2. Zulassungsvoraussetzung für den Besuch des Schulpraktikums ist die Absolvierung des 1. Studienabschnittes im jeweiligen Unterrichtsfach.
3. Wenn die Zulassungsvoraussetzungen noch nicht in beiden Unterrichtsfächern gegeben sind oder die Studierenden dies aus anderen Gründen wünschen, können

- sie die beiden Einheiten des Schulpraktikums auch zu getrennten Zeiten absolvieren.
4. Die Untergrenze für die Stundenanzahl, die Studierende im Unterricht des entsprechenden Unterrichtsfaches bei dem/der jeweiligen Betreuungslehrer/in zu hospitieren haben, beträgt 50 % der Gesamtstunden (= 30 Stunden). Die Untergrenze für die jeweilige Anzahl der Besprechungsstunden beträgt 14 Stunden.
 5. Im Rahmen des Schulpraktikums müssen die Studierenden pro Unterrichtsfach mindestens 4 Stunden selbständigen Unterricht halten. Davon müssen mindestens 2 Stunden Unterricht hintereinander in derselben Klasse gehalten werden.
 6. Im Rahmen des Schulpraktikums verbringen die Studierenden in jedem Unterrichtsfach einen Unterrichtstag damit
 - a) entweder den/die Betreuungslehrer/in durchgehend in alle Klassen zu begleiten oder
 - b) eine ausgewählte Schulklasse durchgehend in allen Stunden zu begleiten.
 7. Das Schulpraktikum gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn der Nachweis über die Erfüllung der vorgeschriebenen und vereinbarten Anforderungen erbracht ist.
 8. Bei den Lehrveranstaltungen des Schulpraktikums ist nach Maßgabe der Möglichkeiten darauf zu achten, dass Erfahrungen in der Unter- und Oberstufe sowie in allgemeinbildenden und berufsbildenden höheren Schulen gemacht werden.
 9. Eine fachdidaktische Begleitveranstaltung zur Unterrichtsplanung ist in jedem Unterrichtsfach verpflichtend gleichzeitig mit dem Schulpraktikum zu absolvieren.
 10. Bestimmungen für AbsolventInnen der Lehramtsprüfung an einer Pädagogischen Akademie bzw. Pädagogischen Hochschule:
Studierenden, welche die Lehramtsprüfung für die Hauptschulen oder die Polytechnischen Schulen an einer Pädagogischen Akademie bzw. Pädagogischen Hochschule abgeschlossen haben, wird ihre schulpraktische Ausbildung für die Unterstufe angerechnet. Sie haben ein reduziertes Schulpraktikum im Ausmaß von 30 Stunden pro Unterrichtsfach an der Oberstufe einer AHS oder an einer BHS zu absolvieren.

(4) Empfohlener Semesterplan der schulpraktischen Ausbildung

Semester	Praktikum	Umfang
1. od. 2.	Orientierungspraktikum	30 Stunden, 2 ECTS
5.	Schulpraktikum	120 Stunden, 14 ECTS
	GESAMT	150 Stunden, 16 ECTS

3. Abschnitt Fächerübergreifendes Projektstudium

§ 11 Regelung des Fächerübergreifenden Projektstudiums

Die Zusammenarbeit der Lehramtsstudierenden *aller* Fächer, auch über die Fakultätsgrenzen hinweg, ist ein wesentliches Element des Fächerübergreifenden Projektstudiums, das eine einzigartige Gelegenheit bietet, inhaltlich und sozial von einander zu lernen.

In dem modular konzipierten und grundsätzlich schulpraxisorientierten „Fächerübergreifenden Projektstudium“ steht ein gemeinsames Rahmenthema im Mittelpunkt. Die Studierenden setzen sich mit diesem Thema interdisziplinär auseinander, planen und gestalten ihre Kooperation unter Anleitung durch die Lehrenden von Universität und Schule und bereiten die gemeinsamen Resultate in angemessener Weise auf. Sie machen mit wesentlichen Methoden wie Projektunterricht, Feldforschung, Präsentationstechniken usw. praktische Erfahrungen. Sie bringen ihre unterschiedlichen Zugänge zum Thema aus ihrer jeweiligen Fachdisziplin ein. Sie lernen in einer Gruppe fächerübergreifend zu arbeiten und erwerben damit fachbezogene soziale Kompetenzen, die wesentlich für einen modernen Unterricht in der Schule, aber auch für viele andere Berufszweige sind.

Die Organisation des „Fächerübergreifenden Projektstudiums“, wie die personelle Zusammenstellung des jährlichen Leitungsteams und die budgetäre Abwicklung obliegt der Koordinationsstelle für das Lehramtsstudium an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt.

- (1) Das Modul „Fächerübergreifendes Projektstudium“ besteht aus zwei Kursen (KU): mit dem Titel „Fächerübergreifendes Projektstudium I“ und „Fächerübergreifendes Projektstudium II“ im Ausmaß von je 3 Semesterstunden mit je 4 ECTS und beinhaltet folgende Kernbereiche:
 - Interdisziplinäre und fachdidaktische Einarbeitung der Studierenden in das Rahmenthema,
 - Fachdidaktisch - pädagogische Arbeitsgemeinschaft zum Projektstudium: Projektunterricht, Projektmanagement und Projektplanung in enger Verbindung mit der schulischen Realität,
 - Projektdurchführung in studentischen Gruppen, die „interdisziplinär“, d.h. aus unterschiedlichen Unterrichtsfächern zusammengesetzt sind; Präsentation und Evaluation.
- (2) Das Projektstudium ist eine gemeinsame Pflichtveranstaltung für alle Studierenden des Lehramtes aller Fakultäten und ist im 2. Abschnitt zu absolvieren.

§ 12 und 13 entfallen.

4. Abschnitt Prüfungsordnung

§ 14 Lehrveranstaltungsprüfungen

- (1) Die Leistungsbeurteilung in Vorlesungen und in Vorlesungen mit Konversatorien erfolgt aufgrund einer schriftlichen und/oder mündlichen Prüfung, die bis zum Ende des zweiten auf die Lehrveranstaltung folgenden Semesters abzulegen ist.
- (2) Die Leistungsfeststellung in Theoriewerkstätten erfolgt auf Grund einer mündlichen Prüfung oder einer schriftlichen Arbeit.
- (3) Die Leistungsbeurteilung in allen übrigen Lehrveranstaltungen erfolgt aufgrund der Teilnahme und aller geforderten (oder freiwillig erbrachten) schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Leistungen, Bei nicht genügendem Erfolg ist die gesamte Lehrveranstaltung zu

wiederholen

§ 15 Erste Diplomprüfung

- (1) Die erste Diplomprüfung bezieht sich auf die fachlichen und fachdidaktischen Pflichtfächer, die im Studienplan jedes der beiden Unterrichtsfächer für den ersten Studienabschnitt vorgesehen sind, und auf die pädagogischen Fächer laut § 7 Abs. 2.
Der oder die Studierende hat drei Möglichkeiten, die erste Diplomprüfung abzuschließen:
 - durch Lehrveranstaltungsprüfungen,
 - durch Fachprüfungen über den Stoff der einzelnen Fächer gemäß den Bestimmungen der einzelnen Unterrichtsfächer oder
 - durch eine kommissionelle Gesamtprüfung am Ende des ersten Studienabschnitts, mit Ausnahme der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen.
- (2) Das Lehramtsstudium aus den kulturwissenschaftlichen Unterrichtsfächern setzt (gemäß Universitätsberechtungsverordnung) den Nachweis der Kenntnis des Lateinischen voraus. Studierende, die diesen Nachweis nicht erbringen können, haben spätestens vor der vollständigen Ablegung der ersten Diplomprüfung die Zusatzprüfung aus Latein abzulegen.
- (3) Diese Bestimmungen werden durch fachspezifische Regelungen in den relevanten Teilen des Studienplans ergänzt.

§ 16 Diplomarbeit

- (1) Im zweiten Studienabschnitt ist eine Diplomarbeit zu verfassen.
- (2) Die Diplomarbeit hat einem der beiden Unterrichtsfächer zu entstammen und kann sich einer fachlichen oder einer fachdidaktischen Fragestellung widmen.
- (3) Spezielle Regelungen bezüglich der Sprache und des Mindestumfangs finden sich in den fachspezifischen Ergänzungen zur Prüfungsordnung.

§ 17 Zweite Diplomprüfung

- (1) Die zweite Diplomprüfung bezieht sich auf die fachlichen und fachdidaktischen Pflichtfächer, die im Studienplan des zweiten Studienabschnitts der Unterrichtsfächer vorgeschrieben sind, und auf die pädagogischen Pflichtfächer laut § 7 Abs. 4. Sie besteht aus zwei Teilen.
- (2) Der erste Teil der zweiten Diplomprüfung wird durch Lehrveranstaltungsprüfungen und /oder Fachprüfungen über alle Fächer des zweiten Studienabschnitts abgelegt.
- (3) Das Fächerübergreifende Projektstudium gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle drei Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert sind.
- (4) Spezielle Regelungen für den ersten Teil der zweiten Diplomprüfung zu den einzelnen Unterrichtsfächern sind in den jeweiligen fachspezifischen Ergänzungen zur Prüfungsordnung festgelegt.
- (5) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist eine mündliche kommissionelle Gesamtprüfung.

- (6) Gegenstand des zweiten Teils der zweiten Diplomprüfung sind folgende drei Bereiche, für die je etwa ein Drittel der Prüfungszeit vorzusehen ist:
1. Das Prüfungsfach Fachdidaktik eines der beiden Unterrichtsfächer;
 2. Je ein Prüfungsfach (mit Ausnahme der Fachdidaktik) aus jedem der beiden Unterrichtsfächer.
 3. Eines der drei Prüfungsfächer ist so zu wählen, dass es dem Fach, dem die Diplomarbeit zuzurechnen ist, entspricht.
- (7) Voraussetzungen für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung sind:
1. Nachweis über den positiven Abschluss des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung;
 2. Nachweis über den positiven Abschluss des Schulpraktikums;
 3. Nachweis über den positiven Abschluss des Fächerübergreifenden Projektstudiums;
 4. Nachweis über den positiven Abschluss der freien Wahlfächer entsprechend dem im Studienplan festgesetzten Ausmaß;
 5. Die Approbation der Diplomarbeit.

5. Abschnitt Die Unterrichtsfächer

5.1. DEUTSCH

§ 18 Fachspezifische Ausbildungsziele

Das Lehramtsstudium Deutsch vermittelt umfassende inhaltliche Kompetenzen in den Disziplinen Sprach- und Literaturwissenschaft und ihrer Didaktik in deren Gesamtheit und in ihren historischen Erscheinungsformen sowie Grundkenntnisse in den Medienwissenschaften. Ein besonderer Schwerpunkt liegt im Erkennen der historischen Dimension sprachlicher und ästhetischer Phänomene einerseits wie deren gegenwärtiger und utopischer Funktionalität andererseits. Die Studierenden werden nicht nur mit diesen Themen vertraut gemacht, sondern erwerben auch die Kompetenzen, diese anderen zu vermitteln.

Der erste Studienabschnitt lehrt literatur- und sprachwissenschaftliche Arbeitsmethoden und Grundkenntnisse. Die Konversatorien bieten einen umfassenden Überblick über die deutschsprachige Literatur von den Anfängen bis zur Gegenwart. Auf die thematischen und didaktischen Anforderungen des schulischen Literatur- und Sprachunterrichts wird im Studium in vielfältiger Weise eingegangen. Im zweiten Studienabschnitt werden die Kenntnisse vertieft und die Studierenden werden zu eigenständigem wissenschaftlichen Arbeiten befähigt.

Die fachdidaktische Ausbildung führt die Studierenden in Grundfragen, Schwerpunkte und Arbeitsweisen des Deutschunterrichts ein. Sie lernen, germanistisches Wissen mit der Lebenswelt der Jugendlichen in Beziehung zu setzen und durch die Auswahl von Themen und Aufgaben sprachliche und literarästhetische Lernprozesse zu fördern.

Der Erwerb dieser didaktischen Kompetenzen ist nicht ausschließlich den didaktischen Lehrveranstaltungen vorbehalten, sondern fachdidaktisch relevante Problemstellungen sind bereits in allen sprach-, literatur- und medienwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen angelegt. Das Studium des Faches Deutsch befähigt zur selbstständigen wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Grundfragen, die sich für Fachwissenschaft wie Fachdidaktik gleichermaßen stellen. Es sind dies vor allem Fragen nach der Sprachlichkeit und Mehrsprachigkeit des Menschen, der Grundlagen und Charakteristika sprachlicher Kommunikation, der Beziehung von Sprache und Geschlecht, dem Verhältnis von Oralität und Schriftkultur, der konkreten Bedeutung von Lesekompetenz, literarischer und Medienkompetenz, der Rolle von Literatur in der Gesellschaft, der Beziehungen zwischen Literatur und anderen Medien.

Insbesondere sollen die fachdidaktischen Lehrveranstaltungen die Studierenden dazu befähigen, einen dem neuesten Stand der Lernpsychologie, der Spracherwerbsforschung, der Leseforschung sowie der Sprach- und Literaturdidaktik entsprechenden Unterricht zu planen, durchzuführen und zu evaluieren. Zentral sind dabei Kenntnisse, Fertigkeiten, Reflexionsvermögen und konzeptive Fähigkeiten in den folgenden Bereichen:

- a) Unterrichtsplanung;
- b) Sprachliche Kommunikation;
- c) Lese- und Literaturdidaktik sowie Mediendidaktik;

- d) Mündliche Kommunikation;
- e) Schreibdidaktik;
- f) Analyse und Entwicklung von Unterrichtsmaterialien sowie deren Einsatz im Unterricht;
- g) Evaluierungsverfahren und -methoden;
- h) Deutschdidaktische Zugänge zu sozialem Lernen und politischer Bildung.

§ 19 Aufbau des Studiums

- (1) Im ersten Studienabschnitt sind Pflichtfächer des Unterrichtsfachs im Ausmaß von 35 Semesterstunden, im zweiten Studienabschnitt im Ausmaß von 28 Semesterstunden vorgeschrieben.
- (2) Der erste Studienabschnitt umfasst als Pflichtfächer folgende Fächer im angegebenen Stundenausmaß:
- | | |
|--|--------------------|
| 1. Einführung in die Germanistik | 8 Semesterstunden |
| 2. Sprachwissenschaft | 10 Semesterstunden |
| 3. Literaturwissenschaft | 12 Semesterstunden |
| 4. Medienwissenschaften | 2 Semesterstunden |
| 5. Deutschdidaktik | 3 Semesterstunden |
| 6. Pädagogische Ausbildung (siehe § 7) | |
- (3) Der zweite Studienabschnitt umfasst als Pflichtfächer folgende Fächer im angegebenen Stundenausmaß:
- | | |
|--|--------------------|
| 1. Sprachwissenschaft | 4 Semesterstunden |
| 2. Literaturwissenschaft | 12 Semesterstunden |
| 3. Medienwissenschaften | 4 Semesterstunden |
| 4. Deutschdidaktik | 8 Semesterstunden |
| 5. Pädagogische Ausbildung (siehe § 7) | |
| 6. Schulpraktikum (siehe § 10) | |
| 7. Fächerübergreifendes Projektstudium (siehe Abschnitt 3) | |
- (4) Aus den Freien Wahlfächern sind 8 Semesterstunden vorgeschrieben (vgl. § 3, Abs. 3 und 7 sowie auch § 26).

§ 20 Arten der Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungstypen in Sinne dieser Verordnung sind:

1. Vorlesungen (VO) führen in Teilbereiche der Disziplin und deren Methoden ein. Sie werden mit einem Kolloquium abgeschlossen.
2. Grundkurse (GK) sind einführende Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase.
3. Übungen (UE) dienen der Vermittlung von Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung.
4. Proseminare (PS) dienen der Vorbereitung auf das wissenschaftliche Arbeiten, der Einführung in die Fachliteratur sowie der exemplarischen Anwendung wissenschaftlicher Arbeitstechniken.
5. Seminare (SE) dienen der vertieften wissenschaftlichen Beschäftigung mit einem Teilbereich des Faches.
6. Konversatorien (KV) vermitteln einen Überblick über die Entwicklung der Literaturgeschichte und sind auch als Diskussionsforum für Lektüreerfahrungen gedacht;

Studierende haben daher Referate und mündliche Beiträge zu leisten.

7. Grundkurse, Übungen, Proseminare und Seminare sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.

1. Studienabschnitt

§ 21 entfällt

§ 22 Lehrveranstaltungen aus den Fächern des ersten Studienabschnitts

(1) Einführung in die Germanistik

Es sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 8 Semesterstunden zu absolvieren:

- | | | |
|--|----|-------------------|
| 1. Grundkurs Literaturwissenschaft I | GK | 2 Semesterstunden |
| 2. Grundkurs Literaturwissenschaft II | GK | 2 Semesterstunden |
| 3. Grundkurs Ältere Deutsche Sprache und Literatur | GK | 2 Semesterstunden |
| 4. Grundkurs Linguistik | GK | 2 Semesterstunden |

(2) Sprachwissenschaft

Es sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 10 Semesterstunden zu absolvieren:

- | | | |
|--|--------|-------------------|
| 1. Linguistik | PS,VO | 2 Semesterstunden |
| 2. Grammatik der Gegenwartssprache | PS, VO | 2 Semesterstunden |
| 3. Gegenwartssprache unter Berücksichtigung der Mehrsprachigkeit | PS,VO | 2 Semesterstunden |
| 4. Rhetorik | PS,UE | 2 Semesterstunden |
| 5. Kommunikation und Präsentation | PS,UE | 2 Semesterstunden |

(3) Literaturwissenschaft

Es sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 12 Semesterstunden zu absolvieren:

- | | | |
|--|----|-------------------|
| 1. Vorlesung zur Älteren Deutschen Literatur | VO | 2 Semesterstunden |
| 2. Lektüre-Proseminar Ältere Deutsche Literatur | PS | 2 Semesterstunden |
| 3. Nach Wahl ein Konversatorium aus dem Angebot KV II-V gemäß § 24, Abs. 5 | KV | 2 Semesterstunden |
| 4. Kinder- und Jugendliteratur | PS | 2 Semesterstunden |
| 5. Neuere deutsche Literatur | PS | 2 Semesterstunden |
| 6. Gegenwartsliteratur | PS | 2 Semesterstunden |

(4) Medienwissenschaften

Es sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 2 Semesterstunden zu absolvieren:

- | | | |
|---|--------|-------------------|
| 1. Einführung in die Medienwissenschaften | PS, VO | 2 Semesterstunden |
|---|--------|-------------------|

(5) Deutschdidaktik

Es sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 3 Semestersunden zu absolvieren:

- | | | |
|-----------------------------------|--------|-------------------|
| Einführung in die Deutschdidaktik | PS, VO | 3 Semesterstunden |
|-----------------------------------|--------|-------------------|

2. Studienabschnitt

§ 23 Lehrveranstaltungen aus den Fächern des zweiten Studienabschnitts

(1) Sprachwissenschaft

Es sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 4 Semesterstunden, davon mindestens ein Seminar, zu absolvieren:

- | | | |
|----------------------|------------|-------------------|
| 1. Gegenwartssprache | PS, SE, VO | 2 Semesterstunden |
| 2. Linguistik | PS, SE, VO | 2 Semesterstunden |

(2) Literaturwissenschaft

Es sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 12 Semesterstunden zu absolvieren:

- | | | |
|--|----|-------------------|
| 1. Vorlesung zur Literaturtheorie | VO | 2 Semesterstunden |
| 2. Seminar zur Neueren Deutschen Literatur | SE | 2 Semesterstunden |
| 3. Die nicht im ersten Studienabschnitt gemäß § 22 Abs. 3
Z. 4 gewählten Konversatorien aus dem Angebot KV IBV
gemäß § 22 Abs.5. | KV | 8 Semesterstunden |

(3) Medienwissenschaften

Es sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 4 Semesterstunden zu absolvieren.

PS,VO 4 Semesterstunden

(4) Deutschdidaktik

Es sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 8 Semesterstunden zu absolvieren.

- | | | |
|---|----|-------------------|
| 1. Unterrichtsplanung
als verpflichtende Begleitveranstaltung zum Schulpraktikum | PS | 2 Semesterstunden |
|---|----|-------------------|
2. Ferner sind Lehrveranstaltungen aus drei der folgenden Bereiche nach Wahl der Studierenden zu absolvieren, davon 4 Semesterstunden PS sowie 2 Semesterstunden SE
- Methoden des Deutschunterrichts
 - Didaktik der Sprache
 - Didaktik der mündlichen Kommunikation
 - Didaktik des Schreibens
 - Didaktik der Literatur
 - Didaktik der Medien
 - Kulturelle und politische Bildung
 - Leistungsbeurteilung im Deutschunterricht

§ 24 Voraussetzungen für die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen

- Die Proseminare des Faches Sprachwissenschaft bauen auf dem Grundkurs Linguistik auf.
- Das Proseminar Ältere Deutsche Literatur baut auf dem Grundkurs Ältere Deutsche Sprache und Literatur auf.
- Die anderen Proseminare des Faches Literaturwissenschaft bauen auf den Grundkursen Literaturwissenschaft I und II auf.
- In Anlehnung an die Chronologie unterscheidet das Studium fünf literarhistorische Konversatorien, die jedoch nicht in dieser Reihenfolge abgelegt werden müssen:
 - KV I: 750-1500
 - KV II: 1500-1700

- 3. KV III: 1700-1815
 - 4. KV IV: 1815-1918
 - 5. KV V: 1918-1945
5. Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts - mit Ausnahme der Seminare - können bereits während des ersten Studienabschnitts absolviert werden, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen.

§ 25 Fachspezifische Ergänzung der Prüfungsordnung

Wird die Diplomarbeit im Lehramtsstudium für das Unterrichtsfach Deutsch geschrieben, so ist das Thema einem der Fächer Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft oder Deutschdidaktik (§ 19, Abs. 3 Z 1, 2, 4) zuzuschreiben. Aus diesen Fächern ist der Fachbereich des zweiten Teils der zweiten Diplomprüfung laut § 17 Abs. 6 zu wählen.

§ 26 Empfohlene Lehrveranstaltungen für die freien Wahlfächer

Betreffend die inhaltliche Gestaltung der freien Wahlfächer spricht die Studienkommission folgende Empfehlungen aus:

- * Lehrveranstaltungen, die die literatur- und medienwissenschaftlichen Kenntnisse vertiefen:
- * Weitere Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Studienrichtungen Germanistik, Vergleichende Literaturwissenschaft sowie Publizistik und Medienkommunikation
- * Andere kulturwissenschaftliche Lehrveranstaltungen
- * Lehrveranstaltungen, die die sprachwissenschaftlichen und sprachdidaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten vertiefen:
- * Weitere Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Studienrichtungen Germanistik und Sprachwissenschaften
- * Insbesondere Lehrveranstaltungen, die aus sprach- und literaturwissenschaftlicher Sicht Fragen der Gender-Studies thematisieren
- * Lehrveranstaltungen, die die interkulturellen Kompetenzen vertiefen:
- * Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Studienrichtungen Vergleichende Literaturwissenschaft sowie Pädagogik: Interkulturelles Lernen, Soziales Lernen, Politische Bildung, Friedenserziehung
- * Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Deutsch als Fremdsprache und Deutsch als Zweitsprache
- * Lehrveranstaltungen, die die (schul-)pädagogischen Kompetenzen vertiefen, z.B.:
- * Lehrveranstaltungen aus der Studienrichtung Pädagogik: Alternative Unterrichtsformen, Schulentwicklung, Gender-Studies, Soziales Lernen, Politische Bildung, Friedenserziehung
- * Lehrveranstaltungen aus der Studienrichtung Psychologie: Entwicklungspsychologie, Lernpsychologie, Sozialpsychologie
- * Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Bühnenspiel und Dramentechniken
- * Lehrveranstaltungen, die die kommunikationstechnologischen Kenntnisse vertiefen

§ 27 Zulassungsbestimmungen für AbsolventInnen der Lehramtsprüfung für das Unterrichtsfach Deutsch an einer Pädagogischen Akademie

Studierende, welche die Lehramtsprüfung für die Hauptschulen oder die Polytechnischen Schulen im Fach Deutsch an einer Pädagogischen Akademie abgeschlossen haben, sind berechtigt, Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts zu absolvieren. Sie müssen aber ihr an der Pädagogischen Akademie abgelegtes Studium auf die Erfordernisse der ersten Diplomprüfung

ergänzen und daher folgende Lehrveranstaltungen absolvieren:

- | | |
|--|----------------------|
| 1. Grundkurs Literaturwissenschaft I | 2 Semesterstunden GK |
| 2. Grundkurs Literaturwissenschaft II | 2 Semesterstunden GK |
| 3. Grundkurs Ältere Deutsche Sprache und Literatur | 2 Semesterstunden GK |
| 4. Grundkurs Linguistik | 2 Semesterstunden GK |
| 5. Nach Wahl ein Konversatorium aus dem Angebot
KV II-V gemäß § 24 Abs. 5 | 2 Semesterstunden KV |